



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

1 Präs. 1621-3830/19z

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs

**zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte
und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das
Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden
(Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020)**

Gegen die geplanten Änderungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare bestehen aus Sicht des Obersten Gerichtshofs grundsätzlich keine Bedenken.

Problematisch ist jedoch die in Art 1 Z 24 und Art 2 Z 16 des Ministerialentwurfs vorgesehene Fassung von § 8b Abs 7 Satz 3 RAO und § 36b Abs 7 Satz 3 NO:

§ 8b Abs 7 Satz 3 RAO und § 36b Abs 7 Satz 3 NO enthalten sowohl in der geltenden Fassung als auch in der Fassung des Entwurfs als Tatbestand, dass die Partei mutwillig einem berechtigten Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts bzw Notars im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nachkommt. Als Rechtsfolge sieht das geltende Recht vor, dass der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) „zu *verständigen ist*“. Demgegenüber sieht der Entwurf jeweils durch Worte „Entsprechendes gilt ...“, womit jeweils an den vorherigen Satz angeknüpft wird, als Rechtsfolge (nur) vor, dass der Rechtsanwalt bzw Notar eine Meldung an den Bundesminister für Inneres „*in Erwägung zu ziehen hat*“.

Die Erläuterungen geben als Grund für diese Änderung an, dass die derzeit im Gesetz vorgesehene generelle Pflicht des Rechtsanwalts [bzw Notars] zur Erstattung einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle für den Fall, dass die Partei mutwillig einem berechtigten

Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts [bzw des Notars] im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nachkommt, verschiedentlich als überschießend kritisiert worden sei. In der Tat erscheine es – so die Erläuterungen – *„anstelle einer generellen Meldeverpflichtung sachgerechter, dass der Rechtsanwalt [bzw Notar] – wie dies auch in den sonstigen Fällen eines Scheiterns seiner Bemühungen um Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten vorgesehen ist – im Einzelfall zu beurteilen hat, ob aufgrund der konkreten Umstände der Verdacht besteht oder er Grund zu der Annahme hat, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen; (nur) wenn das der Fall ist, hat der Rechtsanwalt [bzw Notar] eine entsprechende Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten“*.

Damit gehen die Erläuterungen von einem Tatbestand und einer Rechtsfolge aus, die in dem vom Ministerialentwurf vorgesehenen Gesetzestext keine Entsprechung finden. Es wird daher angeregt, Satz 3 von § 8b Abs 7 RAO bzw § 36b Abs 7 NO jeweils wie folgt zu fassen:

„Kommt die Partei mutwillig einem berechtigten Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts [Notars] im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach und muss dieser aufgrund der Umstände berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, so hat er eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.“

Darüber hinaus enthält die geltende RAO bzw NO jeweils im vorangehenden Satz 2 folgende Bestimmung: *„Überdies ist eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) in Erwägung zu ziehen.“* Es bestehen Bedenken gegen die Sinnhaftigkeit einer Bestimmung, welche einen Rechtsanwalt oder Notar in einer bestimmten Situation verpflichtet, etwas bloß „in Erwägung zu ziehen“. Eine inhaltliche Überprüfung auch dieses – vom Ministerialentwurf an sich nicht betroffenen – Satzes wird daher angeregt.

Wien, am 20. November 2019

Dr. Lovrek

elektronisch gefertigt